



Kundeninformation zu den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der Aktualisierung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) wurden einzelne Regelungen an aktuelle Marktanforderungen, neue Markttrollen (z.B. Energiegemeinschaften und Speicher) sowie regulatorische Vorgaben angepasst. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen im Überblick.

1. Dokumentation von Strommenge und Lastprofil (Punkt 2.3)

Bei Neuabschlüssen und Vertragsanpassungen wird künftig zusätzlich zum vereinbarten Strombedarf ein vereinbartes **Lastprofil** als Vertragsanhang dokumentiert. Damit die Belieferung und Preisgestaltung möglichst präzise erfolgen können, ersuchen wir Sie um Angaben zu:

- bestehenden Eigenerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik),
- Mitgliedschaften in Energiegemeinschaften,
- Stromspeichern,
- gemeinsamer Energienutzung sowie
- weiteren Einrichtungen, die Ihr Verbrauchsverhalten beeinflussen.

Diese Informationen bilden die Grundlage für eine marktgerechte Beschaffung und Preisgestaltung, wodurch bessere Prognosen und verminderte Ausgleichsenergiekosten erreicht werden können.

2. Übermittlung von Fahrplänen für SOGL-pflichtige Netznutzer (Punkt 2.6)

Kunden, die als **signifikante Netznutzer** gemäß den Vorgaben der SOGL-Datenaustauschverordnung meldepflichtig sind, mögen die an den Netzbetreiber übermittelten Fahrpläne künftig auch dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Dadurch wird sichergestellt, dass Beschaffung, Prognose und Belieferung korrekt aufeinander abgestimmt werden können.

3. Erweiterte Informationspflicht bei Verbrauchsänderungen (Punkt 3.2)

Falls sich Ihr Stromverbrauch oder dessen Struktur vorhersehbar verändert, müssen Sie uns dies künftig mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung mitteilen. Die Meldepflicht umfasst insbesondere:

- Eintritt in oder Austritt aus einer Energiegemeinschaft,
- Abschluss oder Beendigung eines Strombezugsvertrags mit Dritten,
- Errichtung oder Stilllegung eines Stromspeichers,
- Aufnahme oder Beendigung gemeinsamer Energienutzung,
- sonstige wesentliche Änderungen des Verbrauchsverhaltens.

Falls erforderlich, werden die vereinbarten Mengen und Lastprofile gemeinsam angepasst.

Wichtig: Eine rechtzeitige Meldung verhindert nicht automatisch eine allfällige Nachverrechnung, wenn bereits Mengen- oder Strukturabweichungen entstanden sind.

4. Neue Regelung bei Abweichungen vom vereinbarten Lastprofil (Punkt 3.4)

Neu eingeführt wird eine Regelung für wesentliche Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Stromverbrauch und dem vertraglich vereinbarten Lastprofil. **ACHTUNG:** Nur relevant im Preismodell „Strom Business STABIL“

Was bedeutet das für Sie?

Im Vertrag wird ein Toleranzband festgelegt. Normale Schwankungen Ihrer Stromverbrauchsstruktur innerhalb dieses Bereichs bleiben ohne finanzielle Auswirkungen. Erst wenn die tatsächliche Verbrauchsstruktur dieses Band deutlich über- oder unterschreitet, erfolgt eine Anpassung des Arbeitspreises in Form einer:

- Gutschrift oder
- Nachbelastung.

Warum ist diese Regelung notwendig?

Die Kosten der Strombeschaffung hängen heute wesentlich davon ab,

- **wann** Strom verbraucht wird und
- **wie viel** Strom zu einzelnen Zeitpunkten benötigt wird.

Verändert sich das Verbrauchsverhalten wesentlich gegenüber dem vereinbarten Lastprofil, entstehen entsprechende Mehr- oder Minderkosten bei der Beschaffung, die durch die neue Regelung berücksichtigt werden.

Unser Tipp

Informieren Sie uns frühzeitig über geplante Änderungen Ihres Energiebezugs. Dadurch können Lastprofil und Vertragsgrundlagen einvernehmlich angepasst und mögliche Abweichungskosten vermieden werden. Gerne beraten wir Sie auch zu alternativen Produkten ohne diese Regelung.



Kundeninformation zu den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

5. Weiterversorgung nach Vertragsende (Punkt 4.1)

Um eine unbeabsichtigte Unterbrechung der Stromversorgung nach Ablauf eines Liefervertrags zu vermeiden, erfolgt künftig eine automatische Weiterbelieferung, sofern der vom Vertragsende betroffene Zählpunkt nicht zu einem anderen Lieferanten gewechselt wurde.

Für diese Weiterversorgung gelten:

- die jeweils aktuellen Spotmarktpreise,
- zuzüglich eines marktüblichen Zuschlags gemäß Preisblatt Nebenleistungen.

Die Regelung schafft:

- höhere Versorgungssicherheit,
- mehr Transparenz bei den Kosten und
- eine rechtssichere Fortführung der Belieferung.

Eine Kündigung dieser Weiterbelieferung ist jederzeit mit einer **Frist von zwei Wochen** möglich.

6. Weitergabe hoheitlich bedingter Kosten (Punkt 5.3a)

Die bisher bereits bestehende Regelung zur Weitergabe finanzieller Belastungen hoheitlicher Natur wurde aus dem Vertragstext in die ALB übernommen. Gleichzeitig wurde ein nicht mehr relevanter Abschnitt zu Energieeffizienzmaßnahmen entfernt. Für Kundinnen und Kunden ergeben sich dadurch keine inhaltlichen Änderungen.

7. Mengenabweichungen bei MeMi-Kunden (Punkt 6.5)

Die bisherige Vertragsregelung zu Mengenabweichungen wurde ebenfalls in die ALB übernommen.

Künftig werden im Vertrag lediglich:

- Beobachtungszeitraum und
 - Toleranzband
- festgelegt.

Für Kundinnen und Kunden ergeben sich dadurch keine materiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

Zusammenfassung

Die wesentlichen Neuerungen betreffen:

- ✓ die **Dokumentation** eines verbindlichen Lastprofils
- ✓ zusätzliche **Informationspflichten** bei Energiegemeinschaften, Speichern und anderen Verbrauchsänderungen
- ✓ eine neue Regelung für **erhebliche Abweichungen** vom vereinbarten Lastprofil
- ✓ die **automatische Weiterversorgung** nach Vertragsende, sofern kein Lieferantenwechsel erfolgt

Ziel der Anpassungen ist eine transparente, verursachungsgerechte Preisgestaltung sowie eine weiterhin sichere und zuverlässige Stromversorgung.